

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 19.

Marienberg, Freitag, den 5. März.

1915.

Amtliches.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 deselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 172, 173 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgefordert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Küster.

Der Domänen-Rentmeister Reist in Dillenburg hat mit unserer Genehmigung seinem Kassengehilfen Willi Nickel aus Ranzbach Vollmacht zur Annahme von Geldern für das Domänen-Rentamt und die Forstkasse, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen und zur Vornahme von Einträgen in die Bücher erteilt.

Wiesbaden, den 24. Februar 1915.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung III B für Domänen und Forsten.
gez.: Wädel.

Wiesbaden, den 25. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufschlagswerkes für das 2. Vierteljahr 1915 findet am 29. April statt. Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Geburtschein,
2. Etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschlagsprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist, berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. Die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschlagsmiede ist im Reg.-Amtsbl. von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungspräsident.

J. V.: v. Gyzdi.

Bekanntmachung

betr. Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:

alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewehrhaft haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewehrhaft befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde, oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den obengenannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angeführten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf Mark 240. — nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezogen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegchemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Maurerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt a. M., den 5. März 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-korps.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des 18. Armee-korps an:

Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde (Postkarten, sowie überhaupt Waren aller Art, gewerbliche Leistungen oder Darbietungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis darauf anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitseinrichtung bestimmt sei.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

XVIII. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1915.

Verordnung.

Betr.: Versorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

18. Armee-korps. Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1915.

Bekanntmachung

betr.: Zurückstellung von Privataufträgen hinter Aufträge der Heeresverwaltung.

Meine am 13. Nov. 1914 erlassene Verordnung betr. das Verbot der Befriedigung von Privataufträgen vor Aufträgen der Heeresverwaltung (IIIb Nr. 40740/3229) erweitere ich dahin:

Die Befriedigung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeres- und der Marineverwaltung ist verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Marienberg, den 4. März 1915.

Betr. Höchstpreise für Brot.

Der Kreisausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) vom 1. März 1915 ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

1. für ein Roggen- und Schrotbrot im Gewichte von 3 1/2 Pfund auf 65 Pfennig.
2. für ein Weizenbrot (Brötchen) im Gewichte von 65 Gramm auf 5 Pfennig.

Das Gewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Winter,

Bierbrauer, Christian, Deuler, Klöner.

Marienberg, den 4. März 1915.

Zur Regelung des Brot- und Mehlerverbrauchs wird gemäß § 36 der Verordnung vom 25. Januar 1915 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Kreis Oberwesterwald mit Ausnahme der Stadt Sachenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für die mit Montag, den 8. März 1915 und jedem weiteren Montag beginnende Kalen-

derwoche höchstens 1400 Gramm Mehl oder 3½ Pfd Roggenbrot entfallen. An Stelle von 200 Gramm Mehl können 260 Gramm Weizenbrot (4 Brötchen zu je 65 Gramm) entnommen werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt.

§ 2.

Ruchen dürfen nicht in Bäckereien, sondern nur in den Haushaltungen und zwar wöchentlich einmal am Mittwoch gebacken werden. Zu der Bereitung von Kuchen müssen 20% des Kuchengewichtes an Weizen- oder Roggenmehl verwendet werden.

§ 3.

Es dürfen nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar

- a. Kriegsbrot (Roggenbrot) mit höchstens 85% Roggenmehl und 15% Kartoffelmehl. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz 30% des Roggenmehls betragen,
- b. Vollkornbrot (Schwarzbrot, Schrotbrot) aus mehr als 93% igem Roggenmehl,
- c. Weizenbrot (Brötchen) mit mindestens 30% Roggenmehl.

Das Verkaufsgewicht wird für die unter a und b aufgeführten Brote auf 3½ Pfund und für das Weizenbrot (Brötchen) auf 65 Gramm festgesetzt. Dasselbe muß vorhanden sein 24 Stunden nach Fertigstellung des Brotes.

§ 4.

Bäcker und Brothändler dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindefeststempel versehenen Brotbuches und nur auf Grund der für die betreffende Woche gültigen Brotkarten verabreichen. Die Brotkarten sind von dem Verkäufer abzutrennen. Gegen Vorlage abgetrennter Brotkarten darf Ware nicht abgegeben werden. Für Kinder unter einem Jahr sind keine Brotkarten auszugeben.

Haushaltungen, welche Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gehören und für welche von der Bestimmung des § 4a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 Gebrauch gemacht ist, sowie Haushaltungen, welche sich selbst backen, dürfen keine Brotkarten ausgehändigt werden. Die Verkäufer haben die Brotkarten zu sammeln. Die gesammelten Brotkarten sind an jedem Montag bis 6 Uhr abends an den Gemeindevorstand abzugeben.

Abhanden gekommene Brotbücher oder Brotkarten werden nicht ersetzt.

§ 5.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche von der Befugnis, selbstgezeugenes Getreide zu verwenden, Gebrauch gemacht haben, dürfen zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat höchstens 7½ Kilogramm Brotgetreide (Weizen, Roggen oder Gerste) oder für jedes Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl verbrauchen.

§ 6.

Mühlen dürfen für Privatpersonen nur gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes der Privatpersonen ausgestellten Bescheinigung (Mahlschein) Brotgetreide mahlen. Privatpersonen dürfen Brotgetreide ohne solchen Mahlschein nicht zum Vermahlen bringen.

Die Müller haben Buch darüber zu führen, wieviel und für wen sie täglich Roggen gemahlen haben.

§ 7.

Händler und Müller dürfen Mehl nur auf Grund von Brotkarten oder einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, in welcher die abzugebende Menge unter Zugrundelegung von 1400 Gramm pro Kopf und Woche genau angegeben ist, abgeben.

§ 8.

Für Gast- und Schankwirte wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt täglich nur die Hälfte derjenigen Menge, welche in diesen vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 durchschnittlich täglich verbraucht worden ist, entfällt.

§ 9.

Zwieback darf nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 10.

Die Abgabe von Brot oder Mehl an Dritte gegen Entgelt, einerlei welcher Art, ist verboten.

§ 11.

Händler, Bäcker und Konditoren dürfen Brot und Mehl außerhalb des Kreises Oberwesterwald nicht verkaufen.

§ 12.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Anordnung tritt mit dem 8. März 1915 in Kraft.

Der Kreisamtschef des Oberwesterwaldkreises.

Winter.

Bierbrauer. Christian. Denker. Klödner.

J. Nr. A. 1665. Marienberg, den 5. März 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Anordnung ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Sie haben sich mit der Anordnung genau bekannt zu machen und den Leuten in Versammlungen und bei sonst sich bietenden Gelegenheiten über diese Aufklärung zu geben. Jedes

Haushaltsmitglied, mit Ausnahme der Kinder unter 1 Jahr, hat Anspruch auf ein Brotbuch und zwar haben die Personen den Anspruch auf ein Brotbuch, wo sie ihre Schlafstelle haben und polizeilich angemeldet sind. Denjenigen Personen, die in einem Haushalt, in dem sie nicht ihre Schlafstelle haben, tagsüber in Beköstigung sind, ist in dem Haushalt eine Brotkarte auszuhandigen, in dem sie ihre Schlafstelle haben. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, welchen Getreide zusteht und denjenigen Haushaltungen, welche sich selbst backen wollen, sind keine Brotbücher auszustellen. Diesen ist eine Bescheinigung über das ihnen pro Kopf und Monat zustehende Getreide bzw. Mehl auszustellen (§ 6 und 7 der Anordnung).

An Getreide stehen der Person mit Ausnahme der Kinder unter 1 Jahr 15 Pfund und an Mehl 12 Pfund pro Monat zu.

Bei Ausstellung der Bescheinigungen über Abgabe von Getreide und Mehl sind nur diejenigen Personen zu berücksichtigen, welche zur Zeit im Haushalt vorhanden sind. Auswärtige Familienmitglieder insbesondere Soldaten und etwa später einzustellendes Gefinde dürfen somit nicht berücksichtigt werden.

Die Brotbücher werden Ihnen im Anfang der nächsten Woche von der Vereinsdruckerei zu Limburg zugehen. Diese sind sofort auszufertigen und den Haushaltungen zustellen zu lassen. Die Zahl der Haushaltsmitglieder, für welche Brotbücher auszustellen sind, ist genau festzustellen.

Auf die Bestimmungen auf der Rückseite des Brotbuches sind die Empfänger noch besonders aufmerksam zu machen. Die Brotbücher sind in eine Liste einzutragen, wozu Ihnen ebenfalls Formulare zugehen werden.

Bis zum Eintreffen der Brotbücher müssen die Bäcker und Brothändler das vom Montag ab abzugebende Brot und Mehl aufnotieren und sich dann später die Brotmarken einhalten.

Die Anordnung ist streng zu handhaben. Uebertretungen sind zur Anzeige zu bringen.

Um den Herren Bürgermeistern die Schreibarbeit zu erleichtern, werde ich für die auszustellenden Mehl- und Mehlabgabe-Bescheinigungen Formulare drucken lassen und Ihnen überreichen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 431.

Marienberg, den 4. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 15. März 1915 wird eine Zwischenzählung der Schweine im gleichen Umfange, wie am 2. Juni 1914 im Deutschen Reiche stattfinden.

Die hierzu erforderlichen Zählpapiere, nämlich die Zählbezirksliste (C) und die Gemeindefliste (E)

werden Ihnen in den nächsten Tagen ohne besondere Begleitverfügung zugehen. Sobald die Zählpapiere dort angekommen sind, ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Ein etwaiger Mehrbedarf ist mir schleunigst anzuzeigen.

Ich ersuche, die Zählbezirke sofort zu bilden und sie nach Möglichkeit der vorjährigen Schweinezählung anzupassen. Nach Bildung der Zählbezirke sind sofort die Zähler und deren Stellvertreter zu bestellen. Im übrigen verweise ich auf die in den Gemeindeflisten und Zählbezirkslisten abgedruckten Erläuterungen. Bis zum 20. März spätestens, sind mir 2 Stück der Gemeindeflisten mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten einzureichen.

Die 3. Gemeindefliste, sowie die Urschrift der Zählbezirksliste verbleibt bei der Gemeindebehörde.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 415.

Marienberg, den 2. März 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hiermit auf die in Nr. 9 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 13. Februar 1915, III. 741, betreffend Aetzplienapparate „Automat“ der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M. besonders aufmerksam.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. 1388.

Marienberg, den 26. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Monat April d. B. hat eine Zählung der in der Gemeinde vorhandenen Hunde stattzufinden. Das hierüber aufzustellende Verzeichnis ist mir zwecks Heranziehung der Besitzer zur Kreishundesteuer bis spätestens zum 16. April er. einzureichen. Sämtliche in der Gemeinde vorhandenen über 3 Monate alten Hunde sind in die Liste aufzunehmen, da die Kreishundesteuerordnung keine Befreiung kennt.

Werden Hunde nicht gehalten, so ist dieses hierher zu berichten.

Formulare zu Kreishundesteuerlisten gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 1. März 1915.

Auf die Bekanntmachung des Herrn Territorialdelegierten der Freiwilligen Krankenpflege vom 5. Oktober 1914 - Kreisblatt Nr. 82 - wird mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, daß warme Decken, warme

Unterkleidung, Genußmittel (Tabak) nunmehr dringend für unsere Truppen erwünscht sind.

Die an allen Orten bestehenden Sammelstellen die Gaben und senden sie an die Abnahme freiwilliger Gaben Nr. II für das XVIII. Armee-Korps, Frankfurt a. M.-Süd., Hedderichstr. 59.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. St. 229.

Marienberg, den 1. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem der Termin zur Einzahlung der für IV. Quartal des Etatsjahres 1914 fälligen Einkommen- und Ergänzungssteuer abgelaufen ist, ersuche ich Benehmen mit der Hebestelle die Reste dieser Steuer unter Namhaftmachung der Schuldner und des betrages bis zum 11. d. Mts. mitzuteilen und anzugeben, was zur Restbeseitigung geschehen ist.

Genaue Termineinhaltung muß erwartet werden. Borkommenden Falls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 3. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Erneute, wieder mit starken Kräften angelegte griffe in der Champagne brachen meist schon in rem Feuer unter gewaltigen Verlusten für den z zusammen. Nahkämpfe an einzelnen Stellen durchweg für uns siegreich. Unsere Stellungen in unserer Hand. Im Argonnerwalde eroberten mehrere Gräben, machten 80 Gefangene und er ten fünf Minenwerfer. Angriffe auf Bauquois w blutig abgewiesen. Gestrige Abendangriffe der zosen nordöstlich Celles waren für den Feind beson verlustreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Russische Vorstöße südöstlich und südlich des gustower Waldes waren erfolglos. Russische Rad griffe nordöstlich von Lomza und östlich von wurden zurückgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei St. Eloi, südlich von Ypern, wurde der griff zweier englischer Kompagnien nach blutigem g gemenge zurückgeworfen. Bei Peronne landete i Motordefekts ein französisches Flugzeug. Die i wurden gefangen genommen. Die französischen griffe in der Champagne hatten nicht den gering Erfolg; wieder wurden die Franzosen mit sch Verlusten in ihre Stellungen zurückgeworfen. I westlich von Bille sur Tourle entziffen wir dem z Schützengräben in Breite von 350 Metern. Fr sische Vorstöße im Walde von Consenvoone und in Begend Willh-Apremont wurden leicht abgewiesen.

Unser Angriff nordöstlich Badonviller brachte wieder beträchtlichen Geländegewinn. Wir schoben sere Front hier in den letzten Tagen um 8 Kilom vor. Nordöstlich von Celles machten die Franz vergebliche Versuche, den Verlust der letzten Tage der auszugleichen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Grodno ist die Lage unverändert. Süd von Augustow versuchten die Russen, den Bobr zu schreiten. Unter schweren Verlusten wurden sie z geworfen und ließen 1500 Gefangene in unserer H Ihr Angriff in der Gegend nordöstlich von Lomza d dacht vor unserer Front gänzlich zusammen. Süd lich von Kolno machten wir Fortschritte. Südlich z zinez nahmen wir unsere Truppen vor überleg Feinde etwas zurück. Nordwestlich von Prasz fühlten die Russen langsam vor. Mehrere ru Nachtangriffe östlich von Plock wurden abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein französischer Munitionsdampfer, für Nien bestimmt, fuhr durch ein Versehen der betrunkenen sation Ostende an, erhielt dort Feuer und sank. verwundete Besatzung wurde gerettet.

Auf der Loretto-Höhe, nordwestlich Arras sch sich unsere Truppen gestern früh in den Besitz feindlichen Stellungen in einer Breite von 1600 Me Acht Offiziere und 553 Franzosen wurden gefa genommen, 7 Maschinengewehre und sechs kleinere schütze erobert. Feindliche Gegenangriffe wurden mittags abgeschlagen.

Erneute französische Angriffe in der Champ wurden leicht abgewiesen.

Ein französischer Vorstoß westlich St. Hubert den Argonnen mißlang. Im Gegenangriff entziffen den Franzosen einen Schützengraben, auch im W von Chippony scheiterte ein französischer Angriff.

Eine der letzten Eifelturmveröffentlichungen br die Nachricht, daß eine deutsche Kolonne beim M über die Höhe von Lahure mit Erfolg beschossen wor sei. Wir müssen die ausnahmsweise Richtigkeit d Nachricht bestätigen. Die Kolonne bestand aber abgeführten französischen Gefangenen, unter denen Verlust von 58 Mann tot, fünf verwundet eintrat.

munmehr
sind.
Sammel
die Abnah
III. Pr
t.
März 18
s Kreise
ng der f
en Eink
ersuche i
dieser S
und des
ilen und
ehen ist
wartet w
erstatten
Kommiss
sleitun
r. 3. Ma
angeseh
schon in
für den
Stellen
ungen
eroberten
und erh
quais we
e der
eind bes
sleitun
3. März
urde der
utigem
andete
Die
s. März
Südb
ob zu
sie zu
nserer
Lomza
Südb
lücklich
überleg
Pras
ere ru
gewies
resleitun
4. Mär

Deftlicher Kriegsschauplatz:

Russische Angriffe nordwestlich Grodno gerieten in unser flankierendes Artilleriefeld und scheiterten. Auch nordöstlich Lomza brachen die russischen Angriffe unter schweren Verlusten zusammen. In Gegend südlich von Mysjnice und Chorzele, sowie nordwestlich Prazynjz erneuerten die Russen ihre Angriffe.

Auf übriger Front keine Veränderungen.

Oberste Heeresleitung.

Erfolgslose Beschießung der Dardanellen.

Konstantinopel, 3. März. Wie ergänzend zu der gestrigen Beschießung der Dardanellen gemeldet wird, verschoß die feindliche Flotte mehr als 600 Granaten ohne ein Ergebnis zu erzielen. Die Granaten der türkischen Batterien warfen den hinteren Mast eines Schiffes um, das die Konreadmiralsflagge führte, und trafen mehrmals feindliche Schiffe. Vorgestern nachts versuchte ein feindliches Torpedoboot, in die Meerenge einzudringen, wurde aber von den Batterien gezwungen, sich zurückzuziehen. — Nach einem Privattelegramm der „Agence Milli“ ist ein feindliches Torpedoboot gesunken.

Eine Unterredung mit Enver Pascha.

Konstantinopel, 3. März. Ein Vertreter der Frankf. Ztg. hatte eine Unterredung mit Enver Pascha, dem energischen türkischen Kriegsminister über die angebliche Dardanellen-Gefahr. Enver Pascha lächelte über die Aufbauschungen der Gegner. Alles was die kombinierte feindliche Flotte erreicht habe, sei, daß ein Teil der äußeren Forts starke Beschädigungen erlitten habe und daß einige Geschütze zerstört seien. In der Nacht würden die Schäden schnell wieder ausgefüllt. Die eigentliche Verteidigungslinie der Dardanellen liege weiter nach innen, wo die feindlichen Schiffe keine freie Bewegung mehr haben. In diese Linie sei noch kein Gegner gedrungen. Die Verteidiger brennen darauf, sich mit dem Gegner zu messen. Der ganze Angriff sei mehr ein politisches Manöver, um den neutralen Balkanstaaten zu imponieren.

Die deutschen Kriegsinvaliden in Genf.

Genf, 3. März. Der erste Transport von 250 invaliden deutschen Soldaten kam gestern Abend hier an und wurde in der Nacht nach Konstanz weitergeleitet. Der Sanitätszug von 20 Wagen ist bequem für den Transport von Schwerverletzten eingerichtet. Die meisten Soldaten sind in der Schlacht an der Marne verwundet worden; sie haben ein wohlgepflegtes Aussehen und sind in guter Stimmung. Der vorzügliche Dienst wird durch das Personal des Schweizer Roten Kreuzes besorgt. Die Invaliden erhielten Speise und Trank sowie zahlreiche Liebesgaben. Am Bahnhof waren außer den hiesigen Militär- und oberen Sanitätsbehörden die Komiteemitglieder des Roten Kreuzes, der deutsche Gesandte Freiherr v. Romberg und der deutsche Konsul anwesend. Der Schweiz gehört für diese wohlthätige Organisation herzlicher Dank.

Eine gerechte Brandmarkung.

Die „Hamburger Nachrichten“ melden: Major von Tiedemann, der zurzeit in Lübeck wohnt und schwer krank darniederliegt, hat an Lord Kitchener, dessen Militärattaché er während des Sudanfeldzuges war und von welchem er in seinem Werke „Mit Lord Kitchener gegen den Mahdi“ ein Charakterbild gegeben hat, über Amerika folgenden Brief geschrieben:

„An Lord Kitchener. Sie auf einer Seite mit Mongolen und Königsmördern! Wo findet die brennende Scham einen Platz, sich zu verbergen? Hiermit schicke ich ihnen den Orden zurück, den ich an einem Tage erhielt, der bis jetzt einer der stolzeiten meines Lebens war. Von Tiedemann, ehemaliger Major im Preußischen Großen Generalstab und Ihr Militärattaché während des Sudanfeldzuges.“

Major von Tiedemann hat den Orden, da sich keine Gelegenheit zur Rückgabe bot, dem Roten Kreuz übergeben.

Französische „Erfolge“.

Die Wahrheit in den amtlichen französischen Berichten läßt bekanntlich recht viel zu wünschen übrig, wie auch folgendes Beispiel wiederum beweist:

Am 16. Februar und den folgenden Tagen unternahmen die Franzosen im Abschnitt nordöstlich von

Reims mehrere Vorstöße, deren Erfolglosigkeiten aus den amtlichen deutschen Berichten bekannt ist. Joffre benutzte diese Gelegenheit, um besondere Erfolge für die Franzosen festzustellen. Wie diese „Erfolge“ aber in Wahrheit aussehen, geht aus einem dem Hannoverischen Kurier zur Verfügung gestellten Briefe eines Teilnehmers an den Gefechten hervor, aus dem wir folgendes mitteilen möchten:

„Am 16. hatten wir ein Gefecht. Nun lese ich in der Zeitung den amtlichen französischen Bericht darüber, wo es heißt: „Im Abschnitt nordöstlich Reims rückten wir bei Loivre vor.“ Das ist nicht wahr. Gewiß rückten sie wohl vor, haben aber vergessen anzugeben, daß wir die Vorrückenden zu Gefangenen machten, und daß etwa 400 Tote vor unserer Front liegen blieben. Unsere Artillerie hat an dem Tage auch gut gearbeitet und immer in die französischen Reservekolonnen geschossen. Sechsmal sind die Franzosen aus ihren Schützengraben gekommen und genau so oft von uns mit schweren Verlusten zurückgejagt.“

In der Tat scheint Frankreich gar nicht mehr recht fähig, andere Erfolge als erdichtete oder aufgebauschte zu erringen. Dieses Nachlassen an Spannung ist u. a. auch aus nachstehender Meldung zu ersehen.

Es ist bekannt, daß die Franzosen gerade an Maschinengewehren besonders schwere Einbuße erlitten haben. Ein den deutschen Truppen in die Hände gefallener, von Joffre selbst gegebener Befehl aus dem französischen Hauptquartier vom 19. Dezember mit der Aktennummer 9100 bezeugt dies aufs neue. In wörtlicher Uebersetzung heißt es in dem Befehl: „Eine gewisse Anzahl der Ausfälle ist dem Mangel an Sorgfalt und Unterhaltung zuzuschreiben. Der verhältnismäßig große Verlust ganzer Maschinengewehrzüge läßt den Schluß ziehen, daß viele Maschinengewehre dem Feinde in die Hand gefallen sind.“

Der Truppenteil, dem der Befehl zugegangen war, fügte diesem die Bemerkung zu: „Diese Anweisung konnte zu keiner gelegeneren Zeit kommen, da die schmachvolle Panik der 5. Kompanie des 46. Regiments der Division den Verlust von zwei Maschinengewehrzielen gekostet hat.“ Dieser Zusatz ist vielleicht das Wichtigste an dem Schriftstück. Er zeigt, daß die moralische Kraft im französischen Heere zu versagen beginnt.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 5. März. (Zeichnung auf die Kriegsanleihe bei der Nassauischen Landesbank.) Die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe nehmen bei sämtlichen Kassen der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse, insbesondere auch aus dem Kreise der Spareren einen steten Fortgang. Die Landesbank wird übrigens, dem Beispiel anderer Banken folgend, die Verwahrung und Verwaltung der bei ihr gezeichneten Kriegsanleihe für das erste Jahr (bis 1. Juli 1916) unentgeltlich übernehmen. Von da ab sind bekanntlich die Vorzugssätze wie bei Landesbank-Schuldverschreibungen zu entrichten. Vielfach werden Anträge auf Gewährung von Hypotheken gestellt, um das Darlehenskapital zur Zeichnung auf die Kriegsanleihe zu verwenden. Solchem Antrage kann nicht stattgegeben werden. Der Hypothekarkredit eignet sich nicht für solche Fälle, auch kann ein Hypothekenkreditinstitut seine Kapitalien jetzt während des Krieges nicht in dieser Weise festlegen. Er muß sie für den normalen Immobilienkredit reservieren.

Der heutigen Nummer liegt das Marktverzeichnis der Stadt Hachenburg bei. Wir machen noch besonders auf den am 9. d. Monats stattfindenden Markt aufmerksam.

Höhn, 5. März. Am Mittwoch sind noch 15 französische Gefangene für die Gewerkschaft Alexandria angekommen. Die Zahl der auf der Gewerkschaft Alexandria beschäftigten Franzosen ist hiermit auf 41 gestiegen.

Wieviel Brot braucht der Mensch täglich?

In der letzten Zeit hört man nicht selten die besorgte Frage, ob wir mit unseren Vorräten an Brotgetreide bis zur nächsten Ernte auskommen werden.

Im Anschluß daran wird die weitere Frage aufgeworfen, wieviel Brot denn eigentlich der Mensch zu seiner Ernährung täglich braucht.

Um unseren Körper gesund und leistungsfähig zu erhalten, bedürfen wir einer gewissen Menge von Nährwerten, die nach Körpergröße, Alter, Temperament, Arbeitsleistung usw. sehr verschieden ist. Diese Nährwerte brauchen aber keineswegs in bestimmten Stoffen zugeführt zu werden. Sehr verschiedene Nahrungsmittel tragen zu unserer Ernährung bei: außer dem Brot besonders Kartoffeln, Gemüse, Obst, Zucker, Fleisch, Fische und Milch. Keines dieser Nahrungsmittel ist unentbehrlich, vielmehr kann jedes von ihnen durch andere ersetzt werden. Das gilt auch für das Brot. Auf frühen Entwicklungsstufen der Menschheit hat man überhaupt kein Brot gekannt, und noch jetzt gibt es ganze Völker, im hohen Norden wie in den heißen Himmelsstrichen, die völlig ohne Brot leben. Auch wir könnten, wenn auch nicht von heute auf morgen, auf den Genuß von Brot verzichten, wenn wir dafür z. B. Kartoffeln mit einer geringen Beigabe von Fleisch, Fisch oder Milch zu uns nähmen.

Trotzdem spielt das Brot infolge des günstigen Verhältnisses der in ihm enthaltenen Nährstoffe in der Ernährung weiter Kreise eine geradezu beherrschende Rolle. Im Laufe der Jahrtausende ist es für uns das typische Nahrungsmittel geworden. Wir beten um unser täglich Brot und halten es für Sünde, mit dem Brot achlos umzugehen. Wenn wir auch ohne irgend eine Schädigung das Brot entbehren könnten, so müssen wir doch danach streben, daß es uns dauernd zur Verfügung steht.

Deshalb haben die verbündeten Regierungen Maßnahmen getroffen, um unsere Brotversorgung dauernd sicherzustellen. Die Verfütterung von Brotgetreide an das Vieh ist verboten und alles Brotgetreide im Lande mit Beschlagnahme belegt worden. Es ist vorgeschrieben, daß das zur Brotbereitung verwandte Getreide gehörig ausgemahlen wird und daß alles Roggenbrot einen Kartoffelzusatz erhält. Die Menge des den Bäckern und damit der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Mehles ist auf drei Viertel des Anfang Januar verabreichten Mehles beschränkt worden. Diese Maßnahmen werden bewirken, daß uns bis zur nächsten Ernte das Brotgetreide und damit das Brot nicht ausgeht.

Jeder einzelne kann zur dauernden Sicherung unserer Brotversorgung beitragen, indem er seinen Brotgenuß vermindert und dafür mehr andere Nahrungsmittel zu sich nimmt. Das Haupthindernis für solches Verhalten ist hinweggeräumt, sobald die Bedeutung des Brotes in unserer Ernährung klar erkannt ist. Brotessen ist keine unbedingte Notwendigkeit, sondern eine Gewohnheit — eine Gewohnheit, auf die wir freilich nicht leicht verzichten werden, auf die wir aber auch nicht zu verzichten brauchen, wenn wir hausälterisch mit dem Brot umgehen.

Das Mitgefühl im Weltkriege, der herzlichste Wunsch, die durch die Rauheit des Kampfes geschlagenen Wunden nach Möglichkeit schnell zu heilen, ist die zartere Schwester des ernstesten, vaterländischen Empfindens, welches uns alle in diesen Monaten befeelt. Neben dem eisernen Kreuze der Tapferkeit ist das rote Kreuz der Menschlichkeit aufgerichtet. Sehr zu loben ist es daher, wenn die bekannte, reichhaltige und billige Moden- und Familienzeitschrift „Mode und Haus“ des Verlages J. H. Schwerin, Berlin W. 57, diesem roten Kreuz einen erschöpfenden illustrierten Aufsatz widmet, sich in gleicher Art nun Form mit dem Sanitätshundwesen beschäftigt, und schließlich auch von den Schrecken des Krieges in den Gemälden des russischen Malers Werschischagin ein nachdenkliches Bild bietet. Roman und Novelle, eine große Bilderbeilage und den aktuellsten Bildern von allen Kriegsschauplätzen sowie der jattsam bekannte, vorzügliche Modenteil, der die neuen Frühjahrsmodelle enthält, vervollständigen den vorzüglichen Inhalt. „Mode und Haus“ kostet trotz seines reichen Inhalts pro Quartal nur 1 Mark, wofür 6 Nummern geliefert werden. Abonnements bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Probenummern erhältlich bei ersteren und durch den Verlag J. H. Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57.

Militärfreie Leute

für den Fahrdienst gesucht.

100 Mark Kaution erforderlich.

Zu melden:

Coblenzer Straßenbahn-Gesellschaft, Betriebs-Büro

Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf für den hiesigen Bezirk!

Adler-Schreibmaschinen 100 000 im Gebrauch.

Neu! Klein-Adler-Schreibmaschine.

Für Privat- und Reisegebrauch mit praktischem Reisekoffer.

Zu persönlicher Vorführung gerne bereit!

Carl Müller Söhne, Kroppach-Bhl. Ingelbach

Fernspr. Nr. 8 Altenkirchen.

Jedes Quantum Eschenholz

kauft zu höchsten Tagespreisen, desgleichen auch

Weisbuchen- und Rotbuchen-Stammende

direkt von den Gemeinden sowie auch von den Händlern. Anstellung erbittet

August Noss,

(Holzbearbeitungswerk)

Mäglen b. Biellstein (Rhld.).

Heizer

auf Dampfwalzen

für Ende März oder Anfang April gesucht.

Theodor Ohl, Diez-Limburg.

Anzüge

Konfirmanten-Anzüge große Auswahl keine Ramschware . . . von 10 Mk. an.

Herren-Anzüge moderne Sachen, 1- und 2-reihig, zu 10, 14, 20, 25, 28 Mk. u. höher.

Burschen-Anzüge 1- u. 2-reihig, zu 9, 12, 15 Mk. u.

Hüte und Mützen billigst.

Durch frühzeitige Einkäufe gegen bar, Ersparung hoher Miete und Speiseverkaufe ich trotz enorm gesteigerten Woll- und Baumwoll-Preise ohne jeden Aufschlag.

Bei Bareinkauf eines Anzuges über 20 Mk. eine Taschenuhr gratis.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Extra billiges Angebot für Konfirmation und Kommunion!

Durch große Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig und weiß
per Elle 62, 68, 85, 95, 1.08
sowie in höheren Preislagen.

Ferner: Unteröcke, weiß und farbig,
Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Regenschirme,
sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-
kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides
einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.
Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,
die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen
in guter moderner Verarbeitung
von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Vorhemden,
Kragen, Manschetten, Schlipse,
Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg

im früheren „Berliner Kaufhaus“.

Befichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.

Ohlendorff's Peru-Guano

„Füllhornmarke“

hat sich als Kopfdünger vorzüglich bewährt.

In unser Handelsregister, Abteilung B Nr. 6, bei der Firma
Westerwälder Brotfabrik, G. m. b. H. in Marienberg
ist heute folgendes eingetragen worden:

An Stelle der beiden ins Feld gerückten Geschäftsführer
Ferber und Molzberger ist der Bäckermeister Robert Becker
zu Kiburg zum Geschäftsführer bestellt worden.

Marienberg, den 24. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Zu der am
7. März, nachmittags 3 Uhr
im Saale des Herrn Friedrich Schütz (früher Backhaus) statt-
findenden ordentlichen

Generalversammlung

mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. a) Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahres-
rechnung und Bilanz,
b) Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung der Bilanz,
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns,
5. Beschlussfassung über den Revisionsbericht,
6. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
7. Verschiedenes,

laden wir unsere Mitglieder hiermit ein.

Hachenburg, den 24. Februar 1915.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Kramer. Carl Pickel.



Am 25. Januar, morgens 8 1/2 Uhr starb
in Dachowo (Russland) den Heldentod
für's Vaterland unser lieber unvergess-
licher Sohn, Bruder und Schwager

Emil Kempf

im Alter von 27 Jahren. An 7 Gefechten hat der
Entschlafene ehrenvoll teilgenommen und wurde am
15. September 1914 in Frankreich verwundet. Nach
seiner Genesung erfolgte seine Beorderung nach
Russland, woselbst er nun auch seine letzte Ruhe-
stätte gefunden hat.

Grosseifen, den 4. März 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Wilhelm August Kempf und Familie.

Anzugstoffe für Kommunikanten und Konfirmanden,

sowie fertige Anzüge,

Hüte, Binden, Kragen u. Manschetten pp.
Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel,
Hachenburg.

Einige tüchtige

Holzdreher

bei guter Akkordarbeit, für sofort
gesucht.

J. Schnatz, Diez (Vahn).

Zeichnungen auf die Kriegsanleihen

werden **kostenfrei** entgegengenommen bei unserer Hauptkasse
(Rheinstraße 42) und den sämtlichen Landesbankstellen und Sam-
melstellen. Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Ein-
zahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landes-
bankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % verrechnet. Sollen
Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu
Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung
einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer unserer Kassen
erfolgt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Statt Karten!

Ihre am 18. Februar 1915 vollzogene

Kriegstraung

beehren sich ergebenst anzuzeigen

Lehrer

K. Müller

Leutnant im Inf.-Reg. 144,
z. Zt. im Felde.

Lina Müller

geb. Klöckner.

Oberndorf (Kr. Wetzlar.) Niedermörsbach (Westerw.)

P. Fröhlich's

Überraschungstage

werden durch besondere billige An-
gebote alle überraschen!

Beginn: Freitag, den 5. März.

P. Fröhlich's

Berliner Kaufhaus

Hachenburg.

Erstes und größtes Haus für Gelegenheitskäufe
im Westerwald.

In 3 großen Verkaufssälen sind die Waren ausgestellt.
Wer Geld beim Einkauf sparen will, besuche uns
bitte zuerst.

Es kommen keine Extrazettel zur Verteilung,
beachten Sie daher die Schaufensterauslagen.

Herdbuchbulle

(Westerwälder-Rasse) 13 Monate
alt, steht zu verkaufen bei
Gustav Schumacher, Annau.

Zwei Zimmer

und Küche zu vermieten.
Georg Ebner,
Hachenburg.

Kultivatoren,
Drillmaschinen,
beste Fabrikate
empfehlen zu billigen Preisen
H. & A. Klöckner :: Niedermörsbach.

Auf Vorposten

leisten vortreffl. Dienste die
seit 25 Jahren bewährten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiztheit, Verschleimung,
Keuchhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Appetitregende,
feinschmeckende Bonbons.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei
Carl Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alzenrod,
Gustav Kessler in Hof.

Persil

wäscht
von selbst!

Henkel's Bleich-Soda

Dies und Das